

35/SN-21/ME

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium
für Umwelt
Sektion III

Wien, am 3. Mai 1996
Dr/Hö

Stubenbastei 5
1010 WIEN

Telefax: 51522-7502

Bekannt GEBSETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19 PE
Datum: 21. MAI 1996	
Verollt: 21. Mai 1996 <i>Stk</i>	

PER TELEFAX !!

A. Wimmer

Bezug: 47 3504/113-III/9/96-Fü

Betr.: AWG-Novelle 1996

Zu dem uns übermittelten Entwurf einer Novelle erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §15 Abs. 1 Z.3 2. Satz:

Die Regelung, wonach vom Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abgesehen werden kann, wenn der Erlaubniswerber eine Deponie die gemäß der Deponieverordnung genehmigt ist ordnungsgemäß betreibt, wird insoweit begrüßt, als damit unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Zu §15 Abs. 5a:

Dieser bestimmt, welche fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Geschäftsführer einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle (§ 30 Abs.2) nachzuweisen hat. In der derzeitigen Fassung des § 15 sind solche spezifische Voraussetzungen für die Bestellung eines Geschäftsführers nicht vorgesehen. Eine Personalkostensteigerung ist daher aufgrund der normierten höheren Qualifikation unvermeidlich.

In diesem Zusammenhang verweist der Österreichische Gemeindebund auf sein Schreiben vom 29.März 1996, in welchem auf die Problematik des abfallrechtlichen Geschäftsführers insbesondere für solche Gemeinden hingewiesen wurde, welche Recyclinghöfe betreiben.

In den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle findet §15 Abs.5a keine wie immer geartete Erwähnung. Daher ist auch unklar, ob mit dieser Novelle eine Lösung des Problem es herbeigeführt werden kann.

- 2 -

Von seiten des Bundes wurden die Vertreter von Recyclinghöfen immer wieder auf das Erfordernis der Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers aufmerksam gemacht. Der Österreichische Gemeindebund geht jedoch davon aus, daß der speziell für diese Institution verwendete Gemeindebedienstete, insbesondere auch der Verwaltungsbedienstete als Sachbearbeiter für die Abfallwirtschaft die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erteilung einer Bewilligung zur Sammlung von gefährlichen Abfällen verfügt, sodaß eine Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers unterbleiben kann.

Zumindest im Verfahren können nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes Erleichterungen geschaffen werden, die bei Beibehaltung der Bestellung von abfallrechtlichen Geschäftsführern eine Erleichterung für die Gemeinden darstellen könnten.

Zu §17 Abs.3:

Die Formulierung des §17 Abs.3 ist dahingehend anzupassen, daß sich die Verpflichtung der Gemeinde lediglich zur Sammlung von Problemstoffen aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (§12) faktisch nicht auf eine Sammlung auch aus gewerblichen Betrieben erstreckt.

Zu §29 Abs.1

Um eine Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren nach §29 zu erzielen, aber auch deren Reduzierung zu erreichen, vertritt der Österreichische Gemeindebund die Ansicht, daß unter Anlagen zur stofflichen Verwertung auch solche verstanden werden, welche neben einer Kompostierung auch eine kombinierte Behandlung aus Vergärung und Kompostierung, ausschließlich Vergärung und schließlich eine biologisch mechanische Behandlung vorsehen.

Zu §29 Abs. 5a:

Dieser sieht für sogenannte Masseverfahren (wenn mehr als 200 Parteien Einwendungen erhoben haben) vor, daß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme und der Bescheid durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde zuzustellen ist. Weiters ist vorgesehen, daß über den Anschlag eine Verlautbarung in der für amtliche Kundmachung bestimmten Zeitung zu erfolgen hat.

Der Entwurf geht offensichtlich davon aus, daß jede Gemeinde über eine für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung verfügt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß keine Verpflichtung der Gemeinden existiert eine Zeitung für amtliche Kundmachungen aufzulegen (vgl. §42 NÖ Gemeindeordnung).

Weiters sieht § 29 Abs.5a vor, daß eine Ausfertigung der Gutachten oder des Bescheides während der nächsten vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung in der Standortgemeinde aufzulegen ist. Diese Regelung könnte vor allem in kleinen Gemeinden bei Masseverfahren im Zusammenhang mit §17 AVG Probleme im Dienst- bzw. Amtsablauf mit sich bringen. §17 AVG, welche die Akteneinsicht regelt, sieht nämlich vor, daß sich Parteien an Ort und Stelle von den Akten Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen

- 3 -

können. Gerade bei Masseverfahren ist aber mit sehr umfangreichen Bescheiden zu rechnen. In kleinen Gemeinden fehlen vielfach die technischen Möglichkeiten, um die entsprechenden Kopien herstellen zu können. Selbst wenn die erforderliche Kopiermöglichkeiten vorhanden sind, bedeutet diese Regelung jedenfalls eine massive Störung des Dienstbetriebes.

Zu §29 Abs.19:

Die vorliegende AWG-Novelle sieht lediglich eine Übergangsbestimmung für bereits bestehende Deponien vor, nicht aber solche für anhängige Verfahren. Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß bei anhängigen Verfahren nach dem UVP-Gesetz sowohl die Materiengesetze des Wasserrechtes als auch des Abfallwirtschaftsrechtes anzuwenden sind.

Im Zusammenhang mit der Deponieverordnung ist nach bisherigen Auskünften auch mit Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz zu rechnen.

Es bestehen daher berechtigte Bedenken, daß in anhängigen Verfahren, für die das Abfallwirtschaftsgesetz anzuwenden ist, die Deponieverordnung ohne Einschleifregelung vollinhaltlich anzuwenden ist. Die zugesagten Übergangsbestimmungen würden durch das Fehlen von entsprechenden Vorschriften nach dem AWG in den oben geschilderten Fällen unterlaufen werden, was in jedem Falle eine nicht sachgerechte Differenzierung für bestehende Deponien darstellt.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren auch im Abfallwirtschaftsgesetz zu verankern.

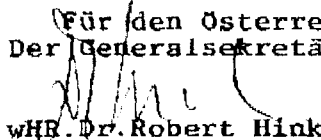
Zu §29a, Abs.4 und 5:

Diese beiden Absätze regeln die Partei -bzs. die Beteiligtenstellung. Dabei ist nicht einzusehen, weshalb der Gemeinde - welche nach Art. 116 B-VG die Interessen der örtlichen Gemeinschaft verkörpert - keine Parteistellung eingeräumt ist.

Zu §§34-36:

Der Österreichische Gemeindebund unterstützt die Ansicht des Vorarlberger Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft, daß die in den zitierten Paragraphen vorgenommene Regelung zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen oder Altölen Ausnahmebestimmungen für die Zollausschlußgebiete in Österreich von Nöten sind.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:	
Der Generalsekretär:	Der Präsident:
	Romedor e.h.
WHR. Dr. Robert Hink	Franz Romeder